



## Tankkarten-Anbieter-Zulassungsvertrag

zwischen

der **Schweizerischen Eidgenossenschaft**, vertreten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Taubenstrasse 16, 3003 Bern,

- BAZG -

und

**[Name Anbieter], [Adresse Anbieter]**, vertreten durch [Vertretung Anbieter],  
[Adresse],

- Tankkarten-Anbieter

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel.....	4
2	Vertragsgegenstand .....	5
3	Vertragsbestandteile, Rangfolge.....	5
4	Bedingungen für das Zustandekommen und die Auflösung des Vertrags .....	6
5	Zusicherungen des Tankkarten-Anbieters .....	6
6	Zugang zur Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Erhebung der Verkehrsabgaben.....	6
7	Pflichten des Tankkarten-Anbieters .....	6
7.1	Einhaltung von Vorgaben .....	6
7.2	Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungsdienstleistung .....	7
7.2.1	Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz.....	7
7.2.2	Registrierung als Geschäftspartner des BAZG .....	7
7.2.3	Bezeichnung der für die Verkehrsabgaben zugelassenen Karten .....	7
7.2.4	Einsatz der Card Verification Value (CVV) zur Autorisierung der Karte .....	7
7.2.5	Belastung der Karte bei Direktverkauf .....	7
7.2.6	Autorisierung des Tankkarten-Anbieters für die spätere Belastung .....	7
7.2.7	Prüfung von Beanstandung und Weiterleitung an das BAZG .....	8
7.2.8	Zahlung der fälligen Verkehrsabgabe für die abgabepflichtigen Nutzer .....	8
7.2.9	Leistung einer Sicherheit gegen Zahlungsausfall .....	8
7.3	Weitere Pflichten .....	9
7.3.1	Information .....	9
7.3.2	Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit .....	9
7.3.3	Mitwirkung.....	9
8	Pflichten des BAZG .....	9
8.1	Zugang zur Durchführung der Erhebungsdienstleistung zur Erhebung der Verkehrsabgaben .....	9
8.2	Rechnungsstellung für Verkehrsabgaben.....	10
8.3	Beanstandungen betreffend die Veranlagung .....	10
8.4	Entgelt für den Tankkarten-Anbieter.....	10
8.5	Information .....	10
9	Zusammenarbeit und Eskalation.....	11
9.1	Zusammenarbeit .....	11
9.1.1	Zusammenarbeit - keine einfache Gesellschaft und keine Vertretung .....	11
9.1.2	Gremien und Kontakte .....	11
9.1.3	Kommunikation auf Fachebene.....	11

9.2	Eskalation .....	11
9.3	Kosten.....	12
10	Haftung und Gewährleistung .....	12
10.1	Haftung und Gewährleistung des Tankkarten-Anbieters .....	12
10.2	Haftung des BAZG.....	12
11	Beizug Dritter.....	13
12	Datenschutz und Datensicherheit .....	13
13	Vertraulichkeit.....	14
14	Einsichts- und Prüfrechte des BAZG und weiterer Stellen .....	14
15	Schutzrechte.....	15
16	Abtretungsverbot sowie Verbot der Schuld- und Vertragsübernahme .....	15
17	Vertragsanpassung.....	16
18	Höhere Gewalt.....	16
19	Schriftform .....	16
20	Salvatorische Klausel .....	16
21	Vertragsdauer, Vertragsbeendigung und Verfahren bei Vertragsbeendigung .....	16
21.1	Inkrafttreten und Laufzeit .....	16
21.2	Dienstbeginn.....	17
21.3	Ordentliche Kündigung .....	17
21.4	Ausserordentliche Kündigung .....	17
21.4.1	Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund .....	17
21.4.2	Wichtige Gründe für das BAZG .....	17
21.5	Form der Kündigung .....	18
21.6	Verfahren bei Vertragsbeendigung .....	18
21.6.1	Fortsetzung der Vertragsleistungen.....	18
21.6.2	Information der Nutzer.....	18
22	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	18
23	Ausfertigung und Unterzeichnung.....	18

## 1 Präambel

Die vom Tankkarten-Anbieter ausgestellte Tankkarte wird als Mittel zur Identifizierung der abgabepflichtigen Person (Transporteure und Reisende) und der entsprechenden Entrichtung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA), der pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA) und der elektronischen Autobahnvignette (E-Vignette) akzeptiert. Der Tankkarten-Anbieter übernimmt hierbei beim Tankkarten-Inhaber (nachfolgend Nutzer genannt) das volle Inkassorisiko.

Die Tankkarte wird als Mittel zur Erhebung im online Web Shop des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bei der LSVA, PSVA und E-Vignette (Verkehrsabgaben) eingesetzt. Beim Kauf eines PSVA Tickets oder einer E-Vignette belastet das BAZG den Tankkarten-Anbieter direkt mit dem aus dem Verkauf resultierenden Abgabebetrag. Bei der LSVA ist der resultierende Abgabebetrag erst nach Abschluss der abgabepflichtigen Fahrt bekannt. Vor der Fahrt lässt das BAZG sich vom Tankkarten-Anbieter den voraussichtlichen Abgabebetrag autorisieren. Nach Abschluss der Fahrt legt das BAZG im Veranlagungsprozess den definitiven Abgabebetrag fest und belastet diesen dem Tankkarten-Anbieter mit Bezug auf die Autorisierung. Der Tankkarten-Anbieter bezahlt dem BAZG die angefallenen Abgaben (Erhebungsdienstleistung).

Die Erbringung der Erhebungsdienstleistung setzt neben einem Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und dem Tankkarten-Anbieter auch eine Zulassung des Tankkarten-Anbieters zum Einsatz seiner Tankkarten als Erhebungsmittel im Web Shop des BAZG voraus.

Diese Zulassung erfordert einerseits einen Zulassungsvertrag (Vertrag) zwischen dem BAZG und dem Tankkarten-Anbieter sowie andererseits eine Bewilligung des BAZG (Zulassungsverfügung), die nach positiv verlaufenem Zulassungsverfahren (Stufen 1-2) erteilt wird.

Dieser Vertrag basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung [SVAV]; SR 641.811), Art. 82;
- Verordnung des EFD vom 15. Oktober 2024 über den Einbezug von Tankkarten-Anbietern in die Erhebung der Schwerverkehrsabgabe (Tankkarten-Anbieter-Verordnung EFD; SR 641.811.423).

## 2 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Tankkarten-Anbieters und des BAZG im Zusammenhang mit der Erhebung der Verkehrsabgaben. Der Anwendungsbereich der Verkehrsabgaben richtet sich nach den staatsvertraglichen und gesetzlichen Vorgaben.

Nachdem der Tankkarten-Anbieter die Stufen 1 und 2 des Zulassungsverfahrens gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Tankkarten-Anbieter-Verordnung EFD erfolgreich abgeschlossen hat, wird der vorliegende Vertrag für den ordentlichen Betrieb abgeschlossen.

Das Verhältnis zwischen dem Tankkarten-Anbieter und dem abgabepflichtigen Nutzer ist, soweit darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrags.

## 3 Vertragsbestandteile, Rangfolge

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die Zulassungsverfügung des Tankkartenanbieters-Anbieters (Anhang 1), sobald die Zulassung als Tankkarten-Anbieter erteilt ist;
- die technischen und betrieblichen Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD), gemäss Anhang der Tankkartenanbieter-Verordnung EFD vom 15. Oktober 2024 samt den dazugehörenden Supplements 1 - 3 vom 1. Dezember 2024 (Anhang 2);
- die Liste der vom Tankkarten-Anbieter bei Vertragsschluss beigezogenen Partner (Anhang 3);
- die Regelung für die Zusammenarbeit und Eskalation (Anhang 4);
- die Zusatzvereinbarung (Anhang 5), soweit die Parteien eine solche schliessen.

Änderungen bezüglich der Bestandteile werden als schriftlich unterzeichnete Nachträge in den Vertrag aufgenommen (Ziffer 17, unten). Die neuen Bestandteile ersetzen die alten.

Im Falle von Widersprüchen ist die Rangfolge der Vertragsbestandteile wie folgt (in absteigender Ordnung):

- die Zulassungsverfügung (Anhang 1);
- die Vertragsnachträge;
- die vorliegende Vertragsurkunde samt Zusatzvereinbarung (Anhang 5) sowie die Regelung der Zusammenarbeit und Eskalation (Anhang 4);
- die technischen und betrieblichen Vorgaben des EFD (Anhang 2).

#### **4 Bedingungen für das Zustandekommen und die Auflösung des Vertrags**

Das Zustandekommen des vorliegenden Vertrags setzt als Bedingungen voraus, dass der Tankkarten-Anbieter die Stufen 1-2 des Zulassungsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat.

#### **5 Zusicherungen des Tankkarten-Anbieters**

Der Tankkarten-Anbieter sichert dem BAZG zu, dass:

- a) er ordnungsgemäss gegründet ist und wirksam besteht sowie von Gesetz und Statuten her berechtigt ist, den Vertrag zu schliessen, ohne gegen behördliche Anordnungen zu verstossen;
- b) seine Beteiligungsverhältnisse den Angaben gegenüber dem BAZG im Zulassungsverfahren entsprechen;
- c) gegen ihn kein Zwangsvollstreckungsverfahren hängig ist;
- d) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung weder vorliegen noch unmittelbar drohen und dass keine Schuldenbereinigung im Gange ist.

#### **6 Zugang zur Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Erhebung der Verkehrsabgaben**

Dem Tankkarten-Anbieter wird auf der Basis des vorliegenden Vertrags und der allfälligen Zulassungsverfügung (Anhang 1) Zugang zur Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Erhebung der Verkehrsabgaben gewährt. Der Zugang gilt nach erhaltener Zulassungsverfügung für den ordentlichen Betrieb.

Die Verkehrsabgabe-Forderung fällt im Verhältnis zwischen dem BAZG und dem Nutzer an. Der Tankkarten-Anbieter ist verpflichtet, die Verkehrsabgabe-Forderung an das BAZG zu bezahlen.

Die Parteien sind sich einig, dass der erwähnte Zugang zur Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Erhebung der Verkehrsabgaben keine wohlerworbenen Rechte des Tankkarten-Anbieters begründet. Bei Vertragsbeendigung fällt der Zugang daher entschädigungslos weg.

#### **7 Pflichten des Tankkarten-Anbieters**

##### **7.1 Einhaltung von Vorgaben**

Der Tankkarten-Anbieter ist verpflichtet, bei der Vertragserfüllung die technischen und betrieblichen Vorgaben gemäss Anhang der Tankkarten-Anbieter-Verordnung EFD, samt den dazugehörenden Supplementen, einzuhalten.

## **7.2 Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungsdienstleistung**

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Verkehrsabgaben hat der Tankkarten-Anbieter gegenüber dem BAZG folgende Pflichten:

### **7.2.1 Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz**

Der Tankkarten-Anbieter bezeichnet ein Zustelldomizil in der Schweiz. Dort nimmt der Tankkarten-Anbieter die Zustellungen des BAZG an ihn entgegen.

### **7.2.2 Registrierung als Geschäftspartner des BAZG**

Der Tankkarten-Anbieter registriert sich als Geschäftspartner auf dem vom BAZG bezeichneten Portal.

### **7.2.3 Bezeichnung der für die Verkehrsabgaben zugelassenen Karten**

Der Tankkarten-Anbieter teilt dem BAZG die Liste mit den für die Verkehrsabgaben und pro Abgabe (LSVA, PSVA und E-Vignette) zugelassenen Karten mit deren Issuer Code und deren Erscheinungsbild schriftlich mit. Er hält die Liste mit den zugelassenen Karten jederzeit auf dem aktuellen Stand.

Er stellt dem BAZG die Logos der zugelassenen Karten für die Einbindung im Web Shop des BAZG zur Verfügung.

### **7.2.4 Einsatz der Card Verification Value (CVV) zur Autorisierung der Karte**

Das BAZG startet das System mit Online Autorisierung der Karte ohne Verwendung der CVV. Nach Freigabe der CVV Anwendung durch das BAZG teilt der Tankkarten-Anbieter dem BAZG schriftlich mit, ob und mit wie vielen Ziffern eine CVV zur Autorisierung erforderlich ist.

### **7.2.5 Belastung der Karte bei Direktverkauf**

Der Tankkartenanbieter akzeptiert direkte Belastungen gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des EFD (Anhang 2) für den Kauf von PSVA Tickets und von E-Vignetten im Web Shop des BAZG, wenn die Karte dafür zugelassen und mit dem geforderten Betrag belastbar ist. Die Belastung erfolgt in Schweizerfranken.

### **7.2.6 Autorisierung des Tankkarten-Anbieters für die spätere Belastung**

Der Tankkartenanbieter autorisiert die Karte gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des EFD (Anhang 2) bei der Anmeldung einer LSVA-Fahrt. Das BAZG übergibt mit der Autorisierungsanfrage den voraussichtlichen LSVA-Betrag.

Mit erteilter Autorisierung garantiert der Tankkartenanbieter dem BAZG während maximal 25 Kalendertagen die nachfolgende Belastung:

- a. bis zu CHF 1'000.--, bei einem autorisierten Betrag kleiner als CHF 1'000.--,
- b. bis zum autorisierten Betrag, wenn der autorisierte Betrag CHF 1'000.-- überschreitet.

Das BAZG veranlagt den effektiven LSVA-Betrag nach Abschluss der Fahrt und belastet mit Verweis auf die Autorisierung den Tankkarten-Anbieter mit dem effektiven LSVA-Betrag.

Die Autorisierung und die Belastung erfolgt in Schweizerfranken.

#### 7.2.7 Prüfung von Beanstandung und Weiterleitung an das BAZG

Der Tankkarten-Anbieter nimmt Beanstandungen seiner Nutzer betreffend der Belastungen entgegen, prüft diese mit dem Nutzer und leitet sie an das BAZG weiter, soweit er sie nicht selber erledigen kann.

#### 7.2.8 Zahlung der fälligen Verkehrsabgabe für die abgabepflichtigen Nutzer

Der Tankkarten-Anbieter ist verpflichtet, dem BAZG die Verkehrsabgaben-Forderungen, die ihm gegenüber den Nutzern angefallen sind, periodisch zu bezahlen.

Das BAZG erstellt dem Tankkarten-Anbieter fünfzehntäglich (zweimal pro Monat) eine Sammelrechnung für die Verkehrsabgaben-Forderungen, welche das BAZG gegenüber den Nutzern in dieser Rechnungsperiode geltend macht. Das betrifft einerseits neu entstandene Forderungen und andererseits Korrekturen früherer Belastungen und Veranlagungen (Ziffern 8.2, unten). Der Tankkarten-Anbieter muss die Rechnung auf dem vom BAZG bezeichneten Portal elektronisch abholen. Das BAZG informiert den Tankkarten-Anbieter per E-Mail, wenn auf dem Portal eine neue Rechnung verfügbar ist.

Der Tankkarten-Anbieter zahlt dem BAZG den vollen in Rechnung gestellten Betrag auf das auf der Rechnung angegebene Konto. Allfällige Bankspesen trägt der Tankkarten-Anbieter.

Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu zahlen. Zur Einhaltung der Zahlungsfrist muss der in Rechnung gestellte Betrag innert 30 Tagen auf dem Konto verbucht sein. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist tritt automatisch der Verzug ein, ungeachtet allfälliger Mahnungen. Der Tankkarten-Anbieter schuldet dem BAZG im Verzugsfall einen Verzugszins, dessen Höhe sich nach der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze (SR 641.207.1) richtet.

Darüber hinaus ist das BAZG nach Eintritt des Zahlungsverzugs berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zugang des Tankkarten-Anbieters (Ziffer 6, oben) zu sperren. Vorgängig kontaktiert das BAZG den Tankkarten-Anbieter.

Im Verhältnis zum abgabepflichtigen Nutzer trägt der Tankkarten-Anbieter das Inkassorisiko vollumfänglich selber.

#### 7.2.9 Leistung einer Sicherheit gegen Zahlungsausfall

Der Tankkarten-Anbieter ist verpflichtet, dem BAZG eine Sicherheitsleistung gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des EFD (Anhang 2) zu leisten.

## **7.3 Weitere Pflichten**

### **7.3.1 Information**

Der Tankkarten-Anbieter teilt dem BAZG unverzüglich schriftlich mit, wenn er eine Voraussetzung für die Zulassungsverfügung (Anhang 1) bzw. eine technische oder betriebliche Vorgabe des EFD (Anhang 2) nicht mehr erfüllt. Dasselbe gilt, wenn eine der vertraglichen Zusicherungen des Tankkarten-Anbieters gemäss Ziffer 5 Buchstaben a, c und d (oben), nicht mehr zutrifft.

Der Tankkarten-Anbieter informiert das BAZG ferner über wesentliche Änderungen hinsichtlich der zugesicherten Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 5 Buchstabe b, oben) und teilt ihm auf Aufforderung hin mit, wer bei ihm wirtschaftlich einen bestimmenden Einfluss ausübt. Dazu zählen insbesondere Dritte, die mittelbar oder unmittelbar einen Kapital- oder Stimmenanteil von 25 % oder mehr halten bzw. kontrollieren. Die Mitteilung der veränderten Beteiligungsverhältnisse gilt als neue vertragliche Zusicherung.

Der Tankkarten-Anbieter informiert das BAZG sodann rechtzeitig im Voraus über alle Massnahmen oder Ereignisse, die Auswirkungen auf die Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Erhebung der Verkehrsabgaben haben können. Das betrifft namentlich die geplante Einstellung seiner Tätigkeit als Tankkarten-Anbieter.

Der Tankkarten-Anbieter liefert dem BAZG die Informationen in Ziffer 7.3.1 auf Aufforderung durch das BAZG innerhalb von 30 Tagen.

### **7.3.2 Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit**

Der Tankkarten-Anbieter liefert dem BAZG auf Verlangen innerhalb von 30 Tagen alle Angaben und Unterlagen, welche dem BAZG jederzeit eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Tankkarten-Anbieters gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des EFD (Anhang 2) erlauben.

### **7.3.3 Mitwirkung**

Der Tankkarten-Anbieter hat diverse gesetzliche Mitwirkungspflichten. Im Betrieb vereinbart er mit dem BAZG allenfalls nötige Verbesserungen, wenn betriebliche Probleme auftreten. Ferner unterstützt er das BAZG bei der Einführung von technischen Neuerungen, insbesondere durch Abklärung der Auswirkungen der Neuerungen und durch Mitwirkung an diesbezüglichen Tests.

## **8 Pflichten des BAZG**

### **8.1 Zugang zur Durchführung der Erhebungsdienstleistung zur Erhebung der Verkehrsabgaben**

Sofern und soweit der Tankkarten-Anbieter die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sowie sämtliche Zusicherungen, Vorgaben und Pflichten einhält, gewährt das BAZG ihm den Zugang zur Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Erhebung der Verkehrsabgaben gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des EFD (Anhang 2).

## **8.2 Rechnungsstellung für Verkehrsabgaben**

Das BAZG stellt dem Tankkarten-Anbieter fünfzehntäglich (zweimal pro Monat) eine Sammelrechnung für alle Abgabeforderungen, die dem BAZG gegenüber den Nutzern in der Rechnungsperiode aufgrund der täglichen Transaktionszusammenzüge des Tankkarten-Anbieters entstanden sind, zu. Die Rechnungsstellung richtet sich nach den technischen und betrieblichen Vorgaben des EFD.

In den erwähnten Sammelrechnungen wird das Entgelt für den Tankkarten-Anbieter (Ziffer 8.4, unten) ausgewiesen und von der Summe der in der Rechnungsperiode entstandenen Abgabeforderungen direkt in Abzug gebracht (Rechnungsstellung netto). Weiter werden allfällige Korrekturen aus Beanstandungen der Nutzer betreffend die Belastungen und Veranlagung berücksichtigt.

## **8.3 Beanstandungen betreffend die Veranlagung**

Erhält das BAZG vom Tankkarten-Anbieter Beanstandungen der Nutzer betreffend die Veranlagung, dann prüft sie diese und erlässt gegebenenfalls eine neue Veranlagung. Zudem übernimmt das BAZG eine allfällige Betragskorrektur in die nächste Sammelrechnung.

## **8.4 Entgelt für den Tankkarten-Anbieter**

Das BAZG schuldet dem Tankkarten-Anbieter für die erbrachte Erhebungsdienstleistung für die Verkehrsabgaben eine Pauschale. Diese berechnet sich in Prozenten auf der Summe der Abgabeforderungen, die dem BAZG gegenüber den Nutzern in der Rechnungsperiode neu entstanden sind.

Der jeweils anwendbare Prozentsatz ergibt sich aus der Verordnung des EFD vom 15. Oktober 2024 über den Einbezug von Tankkarten-Anbietern in die Erhebung der Schwerverkehrsabgabe. Bei Vertragsschluss beträgt der Prozentsatz 1.7 %.

## **8.5 Information**

Das BAZG informiert nach Bekanntwerden den Tankkarten-Anbieter über alle Massnahmen oder Ereignisse, die Auswirkungen auf die Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Erhebung der Verkehrsabgaben haben können.

Das BAZG informiert nach Bekanntwerden den Tankkarten-Anbieter ferner über bevorstehende Rechtsänderungen und Änderungen betreffend den Entgeltansatz (Ziffer 8.4, oben) und die betrieblichen oder technischen Vorgaben des EFD (Ziffer 3, oben; Anhang 2).

## **9 Zusammenarbeit und Eskalation**

### **9.1 Zusammenarbeit**

#### **9.1.1 Zusammenarbeit - keine einfache Gesellschaft und keine Vertretung**

Die Parteien arbeiten zusammen, um die Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Erhebung der Verkehrsabgaben zu ermöglichen. Sie sind bestrebt, Nachteile für die Erhebungsdienstleistung sowie Einbussen bei den Verkehrsabgaben-Einnahmen zu vermeiden, und sie beseitigen diesbezügliche Ursachen umgehend, nachdem sie eingetreten sind.

Die Parteien haben keine gesellschaftliche oder gesellschaftsähnliche Bindung und bilden insbesondere keine einfache Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff. des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

Dritten gegenüber treten die Parteien ausschliesslich in eigenem Namen auf, nicht im Namen der anderen Partei. Sie sind nicht berechtigt, die andere Vertragspartei zu vertreten.

#### **9.1.2 Gremien und Kontakte**

Zur Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Erhebung der Verkehrsabgaben können die Parteien Gremien mit bestimmten Aufgaben einsetzen (Anhang 4). Auf diesem Weg werden insbesondere Informationen über die Weiterentwicklung der Verkehrsabgaben und der Erhebungsdienstleistung ausgetauscht, Probleme in der Leistungserbringung besprochen und allfällige Verbesserungsmassnahmen betreffend den Tankkarten-Anbieter vereinbart. Bei Bedarf wird einmal pro Jahr ein Treffen organisiert, das grundsätzlich abwechslungsweise in der Schweiz oder am Sitz des Tankkarten-Anbieters stattfindet.

#### **9.1.3 Kommunikation auf Fachebene**

Die Parteien kommunizieren auf Fachebene über die beidseitig bezeichneten Ansprechpersonen und auf den vereinbarten Kanälen (Anhang 4).

### **9.2 Eskalation**

Die Parteien sind bestrebt, bei Differenzen und Konflikten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehen, vor Beschreiten des Rechtswegs eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Differenzen in Bezug auf die Einhaltung der technischen oder betrieblichen Vorgaben des EFD (Anhang 2) lösen die Parteien nach Möglichkeit unter den fachlichen Ansprechpersonen. Können sich diese nicht einigen, dann kommt ein Eskalationsverfahren bis auf Stufe Geschäftsleitung zur Anwendung (definiert in Anhang 4).

Soweit es um die Einhaltung der technischen oder betrieblichen Vorgaben geht, können die Parteien Verbesserungen vereinbaren. Dazu prüfen die Parteien gemeinsam den

Verbesserungsbedarf und vereinbaren die Frist für die Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen. Kann eine der Parteien die Verbesserungsmaßnahmen nicht fristgerecht umsetzen, wird die andere Partei umgehend informiert und gemeinsam eine neue Frist vereinbart. Erfolgt nach erneuter Fristvereinbarung beim Tankkarten-Anbieter keine Umsetzung, ist das BAZG berechtigt, den Zugang des Tankkarten-Anbieters zu sperren. Weitergehende Rechte des BAZG aus dem vorliegenden Vertrag oder aus dem Recht der Schwerverkehrsabgabe bleiben vorbehalten.

### **9.3 Kosten**

Die Parteien tragen die aus diesem Vertrag entstehenden Kosten selber, abgesehen vom Entgelt für den Tankkarten-Anbieter gemäss Ziffer 8.4 für die Erfüllung der Pflichten der Erhebungsdienstleistung gemäss Ziffer 7.2.

## **10 Haftung und Gewährleistung**

### **10.1 Haftung und Gewährleistung des Tankkarten-Anbieters**

Der Tankkarten-Anbieter haftet dem BAZG bei Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen und bei Unrichtigkeit der Zusicherungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Zivilrechts für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Die Haftung des Tankkarten-Anbieters betrifft insbesondere Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Erhebung der Verkehrsabgaben sowie das Einstehen für Zugesichertes und das Einhalten von Vorgaben, auch in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit.

Der Tankkarten-Anbieter haftet für das Verhalten (Tun oder Unterlassen) seiner Hilfspersonen und beigezogener Dritter (Ziffer 11, unten) gleich wie für sein eigenes. Will das BAZG die Haftung direkt gegenüber den Hilfspersonen oder beigezogenen Dritten geltend machen, dann tritt der Tankkarten-Anbieter ihr auf erste Aufforderung hin allfällige eigene Ansprüche im Ausmass der durch das BAZG beabsichtigten Geltendmachung ab.

### **10.2 Haftung des BAZG**

Das BAZG haftet dem Tankkarten-Anbieter nur für Körperschäden sowie für sonstige Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht. Im Übrigen ist die Haftung des BAZG ausgeschlossen. Die Haftung für sonstige Schäden beschränkt sich auf das, was vertragstypisch und vorhersehbar war.

Das BAZG haftet nicht für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit dem elektronischen Austausch von Daten oder Informationen entstehen. Namentlich haftet sie nicht für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Unterbrechungen ihrer elektronischen Zugänge (inklusive Schnittstelle), rechtswidrigen Eingriffen in Telekommunikationseinrichtungen, Einschmuggeln von Viren, Kopieren und Verfälschen von Inhalten, Netzüberlastungen, Nichterkennen von Fälschungen, Identitäts-

oder Legitimationsmängeln sowie mutwilliger oder zufälliger Blockierung elektronischer Zugänge durch Dritte. Dieser Haftungsausschluss betrifft insbesondere das Portal des BAZG für die Nutzer (Web Shop) und die Kommunikation zwischen dem System des Tankkarten-Anbieters und dem BAZG.

Das BAZG haftet ebenfalls nicht für Schäden auf Grund eines allfälligen Beizugs Dritter für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags.

Ausgeschlossen sind sodann Ansprüche des Tankkarten-Anbieters gegen das BAZG aus dem Abschluss von Tankkarten-Zulassungsverträgen mit anderen Anbietern.

## **11 Beizug Dritter**

Der Tankkarten-Anbieter darf die bei Vertragsschluss bekannten Partner (vgl. Anhang 3) als Dritte für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags beiziehen. Wenn der Tankkarten-Anbieter andere oder weitere Partner beiziehen will, muss er dies dem BAZG rechtzeitig im Voraus mitteilen. Das BAZG darf diesen Beizug aus berechtigten Gründen verweigern.

Soweit der Tankkarten-Anbieter dem Dritten Aufgaben überträgt, hat er diesem alle mit der Aufgabe verbundenen Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag zu übertragen. Das gilt namentlich für die Einhaltung der Vorgaben betreffend Datenschutz und Datensicherheit (Ziffer 12, unten) sowie für die Pflichten, die sich aus den Einsichts- und Prüf-rechten des BAZG (Ziffer 14, unten) ergeben.

Aus der Übertragung von Aufgaben an Dritte entsteht keine direkte oder indirekte vertragliche Beziehung zwischen dem Dritten und dem BAZG. Der Tankkarten-Anbieter bleibt gegenüber dem BAZG unverändert verantwortlich.

## **12 Datenschutz und Datensicherheit**

Die Parteien verpflichten sich, die jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes betreffend den Datenschutz und die Datensicherheit (DSG und VDSG; SR 235.1 bzw. SR 235.11) einzuhalten, soweit die Durchführung der Erhebungsdienstleistung die Anwendung dieser schweizerischen Vorschriften betrifft.

Im Rahmen des vorliegenden Vertrags beschränken sich die Parteien auf die Erhebung und Weiterbearbeitung der persönlichen Daten über die Nutzer, die zur Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Verkehrsabgaben erforderlich sind. Der diesbezügliche Datenaustausch zwischen dem Tankkarten-Anbieter und dem BAZG erfolgt elektronisch, gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des EFD (Anhang 2).

Soweit sich Daten, die für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags relevant sind, beim Tankkarten-Anbieter befinden, schützt er diese mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen gegen eine unbefugte Bearbeitung.

Der Austausch von Daten und Informationen zwischen dem Tankkarten-Anbieter und

dem Nutzer stützt sich auf deren Vertrag und erfolgt nicht auf Veranlassung des BAZG. Das gilt insbesondere für eine allfällige grenzüberschreitende Datenübertragung zum Zwecke der Speicherung oder Verarbeitung von Daten im Ausland. Der Tankkarten-Anbieter ist im Verhältnis zum Nutzer selber verantwortlich für die Einhaltung der jeweils anwendbaren Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit. Die Verpflichtungen betreffend den Datenschutz und die Datensicherheit gelten über die Vertragsbeendigung hinaus.

### **13 Vertraulichkeit**

Beide Parteien behandeln die Daten und Informationen, die sie bei der Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Verkehrsabgaben selber erheben oder von der anderen Partei erhalten, vertraulich. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts, die eine oder beide Parteien treffen.

Der Tankkartenanbieter-Anbieter ist demnach verpflichtet, die zur Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Verkehrsabgaben erhobenen oder erhaltenen Daten und Informationen ohne Einwilligung des Nutzers weder anderweitig zu verwerten noch weiterzuleiten, an Dritte zu veräußern oder sonst wie zugänglich zu machen. Davon ausgenommen ist das notwendige Zugänglichmachen an allfällige rechtmässig beigezogene Dritte (Ziffer 11, oben). Wird der Tankkarten-Anbieter nach ausländischem Recht behördlich verpflichtet, vertrauliche Daten oder Informationen offenzulegen, dann hat er das BAZG darüber vor der Offenlegung zu informieren.

Der Tankkarten-Anbieter stellt zudem sicher, dass nur Personen Zugriff auf die Daten und Informationen betreffend die Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Verkehrsabgaben erhalten, welche diese für die Leistungserbringung vernünftigerweise benötigen. Er weist seine Angestellten und allenfalls mit Zustimmung des BAZG beigezogene Dritte ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Daten und Informationen hin. Den beigezogenen Dritten überbindet er die Pflicht zu Vertraulichkeit.

Die Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über die Vertragsbeendigung hinaus.

### **14 Einsichts- und Prüfrechte des BAZG und weiterer Stellen**

Der Tankkarten-Anbieter gewährt dem BAZG oder einem von ihm bezeichneten Dritten nach vorheriger zweiwöchiger Ankündigung unter Nennung des Prüfzwecks und während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Einsicht in alle Daten und Informationen, die zur Prüfung der Einhaltung seiner gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Pflichten betreffend die Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Verkehrsabgaben erforderlich sind. Auf erste Aufforderung hin erteilt der Tankkarten-Anbieter dem BAZG Auskünfte hierzu und stellt ihm alle Daten, Informationen und Dokumente zur Verfügung, welche die Prüfung ermöglichen. Die Einsichtnahme und das Zur-Verfügung-Stellen finden in der Schweiz statt.

Die erwähnten Rechte des BAZG stehen auch weiteren von ihm bezeichneten Bundesstellen zu, soweit diese im Rahmen seiner Befugnisse tätig werden.

Die beschriebenen Rechte des BAZG stehen ihm auch vor oder während allfälliger Rechtsverfahren im Verhältnis zum Tankkarten-Anbieter oder zum Nutzer zu und sie gelten über die Vertragsbeendigung, unter Einhaltung der Verjährungsfristen, hinaus. Die Ausübung der Rechte gibt keinen Anlass für eine Entschädigung des Tankkarten-Anbieters.

## **15 Schutzrechte**

Der vorliegende Vertrag hat, unter Vorbehalt der Regelung in den folgenden Absätzen, keine Auswirkungen auf die bestehenden und entstehenden Schutzrechte der Parteien (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte, Rechte am Know-how und Rechte am Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sowie Anwartschaften an solchen Rechten). Sämtliche Schutzrechte und Nutzungsrechte daran gehören und verbleiben vollständig bei den jeweiligen Rechteinhabern. Die Parteien gewähren einander keine Lizenzen und sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Rechte der anderen Partei zu verwenden. Insbesondere darf der Tankkarten-Anbieter bei der Leistungserbringung das Schweizerwappen nicht gebrauchen.

Für den Fall, dass beim Tankkarten-Anbieter im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrags Schutzrechte entstehen, die für die Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Verkehrsabgaben von Bedeutung sind, räumt der Anbieter dem BAZG bereits heute ein einfaches Nutzungsrecht (Lizenz) an den Schutzrechten ein. Dieses Nutzungsrecht entsteht mit den Schutzrechten und schliesst die Unterlizenzierung ein. Räumlich ist das Nutzungsrecht beschränkt auf das Verkehrsabgaben-Gebiet, inhaltlich und zeitlich auf das, was für die Durchführung der Erhebungsdienstleistung für die Verkehrsabgaben erforderlich ist. Der Tankkarten-Anbieter steht dafür ein, dass er zur Unterlizenzierung berechtigt ist.

Die Parteien gehen davon aus, dass sie im Rahmen des vorliegenden Vertrags keine gemeinsamen Schutzrechte begründen. Sollte dies wider Erwarten eintreffen, dann sind die Parteien berechtigt, diese Schutzrechte für die Zwecke und die Dauer des Vertrags zu nützen. Das BAZG ist zur Unterlizenzierung für das Verkehrsabgaben-Gebiet berechtigt. Die Parteien einigen sich auf die Vertragsbeendigung hin schriftlich, wer die Rechte übernimmt, welche Nutzungsbefugnisse der anderen Partei eingeräumt werden und wie die Rechte finanziell abgegolten werden.

## **16 Abtretungsverbot sowie Verbot der Schuld- und Vertragsübernahme**

Der Tankkarten-Anbieter ist ohne vorgängige schriftlich unterzeichnete Zustimmung des BAZG nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Dasselbe gilt für die Übernahme von Vertragspflichten oder des ganzen Vertrags vom Tankkarten-

Anbieter durch Dritte. Das Erteilen oder Verweigern der Zustimmung ist im freien Ermessen des BAZG.

## **17 Vertragsanpassung**

Das BAZG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit an die veränderten gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben sowie an die technische Entwicklung anzupassen. Das betrifft insbesondere die technischen und betrieblichen Vorgaben des EFD (Anhang 2).

Der Tankkarten-Anbieter ist verpflichtet, nach vorgängiger Information des BAZG (Ziffer 8.5, oben) mit ihm die Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen zu vereinbaren, die auf Grund der veränderten gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben oder der technischen Entwicklung erforderlich sind.

Stimmt der Tankkarten-Anbieter der Anpassung zu, dann legen die Parteien die Einzelheiten in einem Vertragsnachtrag fest (Ziffer 3, oben). Vorbehalten bleibt eine allfällige Wiederholung des Zulassungsverfahrens.

Stimmt der Tankkarten-Anbieter der erforderlichen Vertragsanpassung nicht oder nicht innert angemessener Frist zu, dann ist das BAZG berechtigt, den Vertrag spätestens auf das Umsetzungsdatum der Änderung hin zu kündigen. Diese Kündigung entbindet den Tankkarten-Anbieter nicht von der Erfüllung seiner Vertragspflichten.

## **18 Höhere Gewalt**

Wird einer Partei die Erfüllung einer Vertragspflicht wegen höherer Gewalt oder anderer objektiv unabwendbarer Ereignisse zeitweise oder dauernd unmöglich, dann informiert sie die andere Partei darüber unverzüglich und schriftlich. Die betroffenen Rechte und Pflichten der Parteien ruhen für den entsprechenden Zeitraum. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt davon unberührt.

## **19 Schriftform**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## **20 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, dann berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags an sich. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem entsprechen, was die die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit vereinbart hätten.

## **21 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung und Verfahren bei Vertragsbeendigung**

### **21.1 Inkrafttreten und Laufzeit**

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **21.2 Dienstbeginn**

Der Tankkarten-Anbieter stellt die Erhebungsdienstleistung für die Verkehrsabgaben in den ordentlichen Betrieb auf das Datum gemäss Zulassungsverfügung.

## **21.3 Ordentliche Kündigung**

Der vorliegende Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten auf ein Monatsende hin gekündigt werden. Frühestmöglicher Kündigungstermin ist der .....

## **21.4 Ausserordentliche Kündigung**

### 21.4.1 Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu beenden, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertrags aus Gründen unzumutbar ist, welche die Gegenpartei zu vertreten hat.

### 21.4.2 Wichtige Gründe für das BAZG

Ein wichtiger Grund für das BAZG liegt insbesondere vor, wenn:

- a) beim Tankkarten-Anbieter eine Zulassungsvoraussetzung weggefallen ist (Anhang 1) bzw. wenn dieser bei erforderlicher Wiederholung die Zulassung nicht mehr erhält (Ziffer 17, oben);
- b) eine Zusicherung des Tankkarten-Anbieters (Ziffer 5, oben) nicht oder nicht mehr zutrifft;
- c) der Tankkarten-Anbieter wiederholt gegen die technischen oder betrieblichen Vorgaben des EFD (Anhang 2) oder gegen das Schwerverkehrsabgabengesetz bzw. dessen Ausführungsverordnungen verstösst;
- d) der Tankkarten-Anbieter die Verbesserungsmassnahmen, welche die Parteien wegen der (teilweisen) Nichterfüllung der technischen und betrieblichen Vorgaben des EFD (Anhang 2) vereinbart haben, nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäss umsetzt und eine Eskalation erfolglos bleibt (Ziffern 7.3.3 und 9.2, oben);
- e) der Tankkarten-Anbieter eine vom BAZG verlangte und erforderliche Vertragsanpassung (Ziffer 17, oben) nicht umsetzen will bzw. nicht umsetzt.

Ein wichtiger Grund für das BAZG liegt ferner insbesondere vor, wenn der Tankkarten-Anbieter einmalig, aber in besonders schwerwiegender Weise gegen die technischen oder betrieblichen Vorgaben des EFD (Anhang 2), gegen gesetzliche Vorgaben oder vertragliche Pflichten (insbesondere Ziffern 7, 9, 11-16, oben) verstösst.

Vorbehalten bleiben die verwaltungsrechtliche Sistierung bzw. der Entzug der Zulas-

sung durch das BAZG und die Geltendmachung der Haftung aus dem Vertrag (Ziffern 10.1, oben).

## **21.5 Form der Kündigung**

Die Kündigung erfolgt per Einschreiben an die bezeichnete Ansprechperson der Gegenpartei (Anhang 4; Ziffer 9.1.3, oben).

## **21.6 Verfahren bei Vertragsbeendigung**

### **21.6.1 Fortsetzung der Vertragsleistungen**

Der Tankkarten-Anbieter erbringt seine Vertragsleistungen bis zum Beendigungszeitpunkt und, soweit vom Zweck her erforderlich, darüber hinaus. Namentlich bleibt die Zahlungspflicht für die autorisierten und neu zu autorisierenden LSVA-Anmeldungen und die zu belastenden LSVA- und PSVA und E-Vignetten Käufen der Nutzer erhalten (Ziffer 7.2.8, oben).

Der Tankkarten-Anbieter wahrt über die Vertragsbeendigung hinaus den Datenschutz und die Datensicherheit (Ziffer 12, oben), die Vertraulichkeit (Ziffer 13, oben) und gewährt Einsichts- und Prüfrechte (Ziffer 14, oben).

### **21.6.2 Information der Nutzer**

Der Tankkarten-Anbieter informiert die Nutzer auf die Vertragsbeendigung hin darüber, dass sie ihre Tankkarten nicht mehr über ihn nutzen können, weil das BAZG die Nutzung der Erhebungsdienstleistung für die Verkehrsabgaben nicht mehr zulässt.

## **22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Dieser Vertrag und seine Auslegung unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

## **23 Ausfertigung und Unterzeichnung**

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausführung erstellt und unterzeichnet. Die Vertragsparteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Bern, .....

.....

**Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit  
BAZG**

.....

Chef Abgaben

.....

Stefan Schmidt

.....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)